


SATZUNG

MAZDA – CLUB – NOL



Mazda Club NOL
T. Winkler
Prof.-Wagenfeld-Ring 70
02943 Weißwasser

Mobil: 0175 / 98 52 53 2
Fax: 03576 / 40 82 45

www.mazda-club-nol.de

mazda@mazda-club-nol.de



§ 1 NAME UND SITZ

- ⊕ Clubname: „Mazda-Club-NOL“
- ⊕ Der Club „Mazda-Club-NOL“ mit Sitz in 02943 Weißwasser, versteht sich als Freizeitclub, im Sinne der Abgabenverordnung.
- ⊕ Zweck des Clubs, ist die Förderung des Motorsports sowie der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und Hilfestellung.
- ⊕ Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung Sportlicher Übungen und Erziehung der Mitglieder, Fahrtraining und Hinweisen zu Mazda-Tuning sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Verkehrssicherheit.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- ⊕ Wir als Mazda-Club sind politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- ⊕ Der Club ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ⊕ Der „Mazda-Club-NOL“ ist ein freiwilliger Freizeitclub mit Interesse am Motorsport, Traditionspflege und an der Automarke Mazda.
- ⊕ Bei Eintritt in den Club, muss jedes neue Mitglied eine Probezeit von mind. 6 Monaten absolvieren.
- ⊕ Als Geschäftsjahr gilt immer das laufende Kalenderjahr.
- ⊕ Dem „Mazda-Club-NOL“ obliegt vornehmlich:
 - ⊕ Die Gestaltung eines vielfältigen Clublebens mit der Orientierung auf das Motorsportinteresse sowie der Aktiven und Passiven Teilnahme an von uns organisierten Clubveranstaltungen.
 - ⊕ Die Unterstützung und Erziehung der Clubmitglieder zur Einhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr.
 - ⊕ Die Zusammenarbeit mit anderen Staatlichen, Privaten und Gesellschaftlichen Partnern auf der Grundlage von Vereinbarungen.
- ⊕ Traditionspflege zur Geschichte des Automobils.
- ⊕ Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- ⊕ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.
- ⊕ Die Mittel werden ausschließlich für Clubzwecke zur Verbesserung der materiellen Basis und zur Gestaltung des Clublebens genutzt.
- ⊕ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Clubzweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IM „MAZDA-CLUB-NOL“

- ☹ Der Club besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- ☹ Diese Mitglieder setzen sich aus folgenden Rängen zusammen:

- ☹ Clubmitglieder
- ☹ Sponsoren / Unterstützer
- ☹ Ehrenmitglieder

- ☹ Clubmitglieder sind ausschließlich natürliche Personen.
- ☹ Stimmberechtigt und wählbar in den Vorstand sind alle Clubmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Probezeit von 6 Monaten erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 4 AUFNAHME IN DEN „MAZDA-CLUB-NOL“

- ☹ Jede natürliche Person über 16 Jahre, kann Mitglied im „Mazda-Club-NOL“ werden.
- ☹ Bei Antragstellern unter 18 Jahren, aufgrund der Neuregelung mit dem Führerschein ab 17, ist grundsätzlich die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zum Antrag nötig.
- ☹ Die Aufnahme kann durch einen schriftlichen, persönlich unterschriebenen Antrages erfolgen.
- ☹ Sponsoren / Unterstützer des Clubs können jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem Club angehören will.
- ☹ Der Club kann von den Sponsoren / Unterstützern materiell, finanziell oder ideell unterstützt werden, ohne dass diese aktiv am Clubleben teilnehmen.
- ☹ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in seiner dem Antrag folgenden turnusmäßigen Sitzung.
- ☹ Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller zu begründen bzw. eine Mitgliedskündigung nach nicht erfolgreich absolvierter Probezeit kann ohne Grund erfolgen.
- ☹ Ehrenmitgliedschaften werden von allen Clubmitglieder durch Abstimmung bei einer Mitgliederversammlung festgelegt / bestimmt.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- ⊗ Für Clubmitglieder besteht Beitragspflicht.
- ⊗ Von diesen Beiträgen wird die Clubhomepage, die Clubausweise für jedes Mitglied, sowie bekommt jeder ein Präsent zum Geburtstag/Weihnachten und bei kleineren Veranstaltungen wird auch etwas von der Clubkasse genommen.
- ⊗ Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- ⊗ Sie besitzen uneingeschränktes Wahlrecht und können in alle Clubämter gewählt werden.
- ⊗ Die Mitglieder verpflichten sich, dem „Mazda-Club-NOL“ bei der Erfüllung der sich gesetzten Aufgaben und Ziele behilflich zu sein.
- ⊗ Alle Mitglieder sind an die Bestimmungen der Clubsatzung gebunden und verpflichten sich durch Unterschrift, die von den Organen des Clubs gefassten Beschlüsse durchzuführen bzw. zu achten.
- ⊗ Ehrenamtliche Mitarbeit im Club sowie vom Club aus in anderen Institutionen ist das Recht und die Pflicht eines jeden Mitgliedes.

§ 6 BEITRÄGE

- ⊗ Um das Clubleben aufzubauen und gestalten zu können sind Beiträge der Mitglieder zu entrichten.
- ⊗ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.
- ⊗ Die Beiträge dürfen nur entsprechend § 2 verwendet werden.
- ⊗ Bei Eintritt in den „Mazda-Club-NOL“ entrichtet jedes Mitglied einen Clubbeitrag von 10€ pro Jahr.

- ⊗ Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vom Beitrag befreit werden.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- ⊗ Die Mitgliedschaft im „Mazda-Club-NOL“ endet:
 - ⊗ durch schriftlich mitgeteilten Austritt ohne Angabe von Gründen zum jeweiligen Monatsende
 - ⊗ durch Tod des jeweiligen Mitglieds
 - ⊗ durch Ausschluss aus dem „Mazda-Club-NOL“
 - ⊗ durch nicht mehr Besitz eines Mazda

- ⊗ Der Ausschluss kann erfolgen:
 - ⊗ bei groben Verstößen gegen die Clubsatzung & Forumregeln
 - ⊗ bei Nichtzahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung
 - ⊗ nicht mehr Besitz eines Mazda
 - ⊗ bei Verstößen gegen die STVO im Bezug auf Alkohol & Drogen am Steuer

- ⊗ Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Club, wird bei kurzfristig einberufenen Mitgliederversammlung oder per Forenabstimmung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- ⊗ Bei Austritt oder Ausschluss bleibt das frühere Mitglied für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Club zivilrechtlich Haftbar.
- ⊗ Eigentum des Clubs, welches sich zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschluss im Besitz des früheren Mitgliedes befindet, ist unaufgefordert und umgehend an den Club zurückzugeben.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- ☺ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit immer einmal im halben Jahr des Geschäftsjahres einberufen.
- ☺ Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt rechtzeitig entweder schriftlich als Brief, Fax oder per E-Mail bzw. durch Foren-rundmail.
- ☺ Als oberstes Organ des Clubs hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - ☺ Entscheidung über alle Angelegenheiten des Clubs, soweit diese nicht von der Satzung anderen Organen zugewiesen ist.
 - ☺ Jahresberichte entgegennehmen und beraten
 - ☺ Entlastung des Vorstandes
 - ☺ Wahl des Vorstandes im Wahljahr (alle 2 Jahre)
 - ☺ Beratung und Beschlüsse zur Satzung und Auflösung des Clubs
 - ☺ Beitragsordnung
 - ☺ Wahl des Kassenwartes + Kassenprüfer
- ☺ Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - ☺ Bericht des Vorstandes
 - ☺ Bericht des Kassenwartes
 - ☺ Entlastung des Vorstandes
 - ☺ Wahl des Kassenprüfers (sofern diese ansteht)
 - ☺ Beschluss / Überarbeitung zur Beitragsordnung
 - ☺ Beschlussfassung zu Anträgen
- ☺ Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Abgabefrist beträgt 1 Woche vor stattfinden der Mitgliederversammlung, diese sind einzureichen beim Vorstand.
- ☺ Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- ☺ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert
- ☺ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit folgenden Rängen unter § 3.
- ☺ Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- ☺ Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden Clubmitglieder bestimmt.

§ 9 VORSTAND

- ☒ Der Vorstand besteht aus:
 - ☒ dem Vorsitzenden
 - ☒ Stellvertreter
- ☒ Der Vorstand leitet die Clubarbeit. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ☒ Nach Ablauf bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- ☒ Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- ☒ Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. (§ 26 BGB)

§ 10 KASSE

- ☒ Die teilnehmenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung wählen für die Dauer von 3 Jahren immer 1 Kassenprüfer.
- ☒ Der Kassenwart ist festgelegt.
- ☒ Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- ☒ Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich:
 - ☒ die Ordnungsgemäße Verbuchung der Vereinsmittel
 - ☒ die Bücher und Belege
- ☒ Sie erstatten den teilnehmenden Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

§ 11 DIE AUFLÖSUNG DES CLUBS

- ☒ Die Auflösung des Clubs kann erfolgen durch Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl.
- ☒ Durch Zusammenschluss mit einem anderen Club oder Verein.

§ 12 GÜLTIGKEIT

- ☒ Diese Satzung erhält ihre Gültigkeit durch die Mitgliederversammlung.